



Grundlagen & Ziele

Satzung

Geschäftsordnung

in der Pfarrei

Grundlagen & Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen (Mitglied der KjG kann jede/r werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht). Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie Ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Satzung der KjG in der Pfarrei

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Katholische junge Gemeinde Sankt Maria Königin“,

abgekürzt „KjG Sankt Maria Königin“,

Er hat seinen Sitz in Kerpen-Sindorf.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Pfarrei ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes der KjG und im Sinne der §§ 11, 12 SGB VIII sowie der §§ 10, 11 KJFöG NW (3. AG KJHG).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - regelmäßige, alters- und geschlechtsspezifisch gestaltete Gruppenarbeit
 - altersgemäße spielpädagogische Angebote
 - Angebote der offenen Jugendarbeit sowie der Jugendkulturarbeit
 - Angebote der Jugendfreizeitarbeit
 - kind- beziehungsweise jugendgemäße Ausgestaltung von Gottesdiensten und Gebetsformen
- (3) Die Pfarrei ist Mitglied im Regionalverband KjG Rhein-Erft-Kreis.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Pfarrei verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff. AO.
- (2) Die Pfarrei ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Pfarrei dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Pfarrei. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Pfarrei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede/jeder werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.
- (2) Die/Der Einzelne wird Mitglied, indem sie/er dies erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.

- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dieser wird am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beschlüsse der Diözesankonferenz.
- (4) Das Mitglied ist berechtigt, an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teilzunehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt ist für das folgende Kalenderjahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung innerhalb der von der Mitgliederversammlung festgelegten Kündigungsfrist zu erklären. Die Kündigungsfrist ist auf den 30.11. des Jahres festgelegt.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leiterrunde nach Anhörung der/des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet weder das aktive noch das passive Wahlrecht in der Katholischen jungen Gemeinde.
- (2) Die/der Einzelne wird Fördermitglied in einer Pfarrei, in dem sie/er dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.
- (3) Als Fördermitglied verpflichtet sie/er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Höhe des Förderbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung innerhalb der von der Pfarrleitung festgelegten Kündigungsfrist zu erklären. Die Kündigungsfrist ist auf den 30.11. des Jahres festgelegt.
- (6) Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die Leiterrunde nach Anhörung der/des Betroffenen. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§ 6 Organe

Die Organe der Pfarrei sind die Mitgliederversammlung, die Leiterrunde und die Pfarrleitung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrei. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie dieser Satzung und der Beschlüsse der Regional- und Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrei.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung
 - b) Entgegennahme und Beratung über die Berichte des Kassierers/der Kassiererin und der KassenprüferInnen

- c) Beratung und Beschlussfassung über
 - o die Jahresplanung
 - o die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - o die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - o die Pfarsatzung
 - d) Entlastung der Pfarrleitung
 - e) Wahl der Pfarrleitung
 - f) Wahl der KassenprüferInnen
 - g) Wahl der Delegierten für die Regionalkonferenz
 - h) Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- die Mitglieder nach § 4, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.
- (4) Beratende Mitglieder sind:
- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinschaft,
 - ein Mitglied der Regionalleitung der Katholischen jungen Gemeinde,
 - ein Mitglied des Pastoralteams,
 - eine durch den Ortsausschuss bestimmte Kontaktperson sowie
 - Gäste, die von der Pfarrleitung eingeladen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt und wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.
- (7) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Pfarrleitung oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Versammlung muss mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- (11) Die Abwahl von Mitgliedern der Pfarrleitung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 8 Die Leiterrunde

- (1) Die Leiterrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrei und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.
- (2) Die Leiterrunde hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft,
 - Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Erfahrungsaustausch und Weiterbildung,
 - Information und Beratung über die Situation der Jugend in der Pfarrgemeinde,
 - Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen,
 - Gewinnung, Berufung und Bestätigung von LeiterInnen und MitarbeiterInnen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsformen.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- die LeiterInnen oder die VertreterInnen jeder Gesellungs- und Arbeitsformen,
 - durch die Pfarrleitung nach Rücksprache mit der Leiterrunde berufene Mitglieder,
 - die Mitglieder der Pfarrleitung und der/die KassiererIn, sofern vorhanden.
- (4) Beratende Mitglieder sind:
- einE VertreterIn der Gemeinde,
 - weitere Personen, die von der Leiterrunde berufen werden können.
- (5) Stimmberechtigtes Mitglied der Leiterrunde kann nur sein, wer Mitglied der Pfarrei im Sinne des § 4 ist.
- (6) Die Leiterrunde wird regelmäßig, mindestens jedoch viermal jährlich, von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.
- (7) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (8) Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern der Leiterrunde zugänglich gemacht.

§ 9 Die Pfarrleitung

- (1) Die gesamte Pfarrleitung ist verantwortlich für die Vertretung der Pfarrgemeinschaft und ihre politische und geistliche Leitung.
- (2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leiterrunde,
 - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leiterrunde,
 - Vertretung und Mitarbeit auf der Regionalebene der KjG,
 - Vertretung und Mitarbeit in den jugendpolitischen Gremien der Kommune¹,
 - Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien, insbesondere mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden,
 - Verantwortung für die Finanzen,
 - Sorge für die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen durch den Verband (insbesondere der GruppenleiterInnen),

¹ Nach Lage der Kommune kann dies auch Aufgabe der Regionelleitung oder des BDKJ sein.

- Sorge für die gleichmäßige Berücksichtigung der Anliegen und Interessen von Mädchen/Jungen und Männern/Frauen sowie für die Umsetzung der Geschlechterparität bei der Besetzung von Pfarrleitung und Gremien.
- (3) Der Pfarrleitung gehören an:
 - bis zu zwei Pfarrleiterinnen,
 - bis zu zwei Pfarrleiter.
 - (4) Die Mitgliederversammlung kann eine andere zahlenmäßige Zusammensetzung der Pfarrleitung beschließen. Dabei darf das Prinzip der Geschlechterparität nicht verletzt werden.
 - (5) Von den Mitgliedern der Pfarrleitung ist eines GeistlicheR LeiterIn. Das Amt des Geistlichen Leiters/der Geistlichen Leiterin kann nur von Personen wahrgenommen werden, denen die kirchliche Lehrbefugnis erteilt worden ist oder die erfolgreich an einem Ausbildungskurs des BDKJ-Diözesanverbandes Köln teilgenommen haben und durch den Ortspfarrer oder den geistlichen Leiter des Diözesanverbandes ernannt worden sind.
 - (6) Steht keinE KandidatIn als geistlicheR LeiterIn zur Verfügung, entscheidet die Mitgliederversammlung, welches Amt bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.
 - (7) Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.
 - (8) Mitglied der Pfarrleitung kann nur sein, wer Mitglied der Pfarrei im Sinne des § 4 ist. Gibt es nur Mitglieder eines Geschlechtes, dürfen alle zur Verfügung stehenden Ämter durch dieses eine Geschlecht besetzen.
 - (9) Die Pfarrleitung wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
 - (10) Die Pfarrleitung kann für die finanziellen Angelegenheiten eineN KassiererIn berufen.
 - (11) Die Pfarrleitung tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Sie kann zu ihren Beratungen weitere Personen einladen.

§ 10 Auflösung der Pfarrei

- (1) Über die Auflösung der Pfarrei entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.
- (2) Das Vermögen der Pfarrei fällt bei Auflösung an den Regionalverband. Dieser ist verpflichtet, dieses Vermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten. Sollte sich die Pfarrei innerhalb von fünf Jahren neu gründen, ist ihr das Vermögen zuzüglich angefallener Zinsen auszuhändigen. Ansonsten wird das Vermögen für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 11 Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie müssen allen Mitgliedern wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet werden.
- (2) Änderungen bedürfen der Zustimmung der Regionalleitung. Im Streitfall entscheidet der Regionalausschuss (falls nicht vorhanden der Diözesanausschuss) verbindlich.

Geschäftsordnung

Sofern sich die Mitgliederversammlung keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung zur Diözesankonferenz.